

Luftballons

Für Massenaufstiege von Luftballons ist nach §16 LuftVO eine Flugverkehrskontrollfreigabe erforderlich.

Eine schriftliche oder telefonische **Freigabe** benötigen Sie grundsätzlich für Ballonaufstiege

- in der Umgebung der internationalen Verkehrsflughäfen (Schönefeld),
- im Umkreis von 15 km um Regionalflughäfen und Militärflugplätzen oder
- von mehr als 500 Ballons.

Die **Freigabe** für Ballonaufstiege wird grundsätzlich erteilt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen eingehalten werden:

- es steigen weniger als 500 Ballons auf,
- der Aufstiegsort befindet sich außerhalb der bereits beschriebenen Schutzbereiche um Flughäfen,
- die Ballons werden nicht gebündelt (so genannte Ballontrauben),
- zum Befüllen wird kein brennbares Gas benutzt,
- es werden keine harten Gegenstände (Holz, Plastik, Metall, Wunderkerzen, Leuchtstäbe, Knicklichter...) an den Ballons befestigt.

Örtlicher Ansprechpartner der DFS
Deutsche Flugsicherung GmbH
Telefon: 030 616543-101 Feuerwerk

Rechtsgrundlagen

- § 12 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)
- §§ 7, 23, 24, 27 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengstoffG) und dessen Verordnung (1.SprengV)

Sie haben noch Fragen ...

GEMEINDE BLANKENFELDE-MAHLOW

Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow

Bau- und Ordnungsamt Team Sicherheit und Ordnung

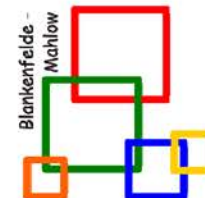
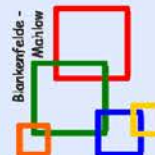
Telefon: 03379 333-582

Fax: 03379 333-500

E-Mail: verwaltung@blankenfelde-mahlow.de

www.blankenfelde-mahlow.de

Foto: <http://pdphotos.org>



Bau- und Ordnungsamt
das Team Sicherheit und Ordnung
informiert:

Feuerwerke, Luftballons und Himmelslaternen

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow



Feuerwerke, Himmelslaternen, Luftballons - was ist erlaubt?

Feuerwerke

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist nur in der Zeit vom 31. Dezember bis 01. Januar erlaubt. Andernfalls bedarf es einer Ausnahmegenehmigung des Ordnungsamtes.

Professionelle Pyrotechniker, die eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein besitzen, dürfen auch Feuerwerk der Klassen III u. IV abbrennen, benötigen aber ebenfalls dafür eine Genehmigung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aber auch zum Schutz für Leben, Gesundheit und Wertsachen, ist es dringend erforderlich, beim Umgang mit Feuerwerkskörpern auf folgende Sachen zu achten:

Ein Feuerwerk darf nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen abgebrannt werden, darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22:00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli, um 22:30 Uhr beendet sein, dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerkes um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden.

Feuerwerke sind in erster Linie für die Verwendung in der Silvesternacht gedacht sind. Daher ist es um so wichtiger, vor allem im Sommer bei einer erhöhten Brandgefahr, entsprechende Abstände zu entflammaren Gegenständen einzuhalten. Die Nachbarschaft ist mit Handzetteln von dem Vorhaben zu informieren.

Weitere wichtige Hinweise beim Umgang mit Feuerwerkskörpern:

- Verwenden Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit nur Feuerwerkskörper, die von der BAM geprüft und zugelassen sind.
- Geben Sie nie Feuerwerkskörper an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren weiter.
- Verwenden Sie die Feuerwerkskörper nur entsprechend der Gebrauchsanweisung.
- Zünden Sie Böller nie in der Hand und werfen Sie diese niemals in die Richtung anderer Personen oder unkontrolliert weg.
- Raketen sollten nur aus Flaschen mit sicherem Stand starten.
- Feuerwerke (mit Ausnahme von Tischfeuerwerken) nur im Freien zünden, niemals in geschlossenen Räumen.
- Beim Abbrennen von Tischfeuerwerken bedenken, dass Dekoration oft sehr gut brennt.
- Niemals versuchen 'Fehlzünder' ein zweites Mal anzuzünden.
- Brennbare Gegenstände, gerade in der Silvesternacht, vom Balkon oder vom Haus entfernen.
- Für den Notfall Löschmittel bereithalten (Eimer Wasser, besser Feuerlöscher).
- Die Verwendung von Feuerwerkskörpern aus dem Ausland können selbst bei richtiger Handhabung zu schweren Verletzungen führen. Die Einfuhr solcher Feuerwerkskörper ist deshalb verboten und strafbar.

Zu beachten ist:

Der Antrag sollte 4 Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden, unter genauen Angaben von Ort, Datum und Zeit der Veranstaltung. Art und Umfang des Feuerwerks sind anhand einer Liste über die Klasse, Bezeichnung, Brenndauer und Flughöhe der abzubrennenden Feuerwerksartikel dem Ordnungsamt mitzuteilen.

Feuerwerkskörper der Klasse II sind z.B. Raketen, Böller, Kanonenschläge und Feuerwerksbatterien. Diese dürfen von Personen ab 18 Jahren gezündet werden.

Konkrete Hinweise und Auflagen werden in der Ausnahmegenehmigung mitgeteilt.

Antragsformular unter:
www.blankenfelde-mahlow.de

Himmelslaternen

Das Anzünden von Himmelslaternen ist strikt verboten. Ausnahmegenehmigungen werden nicht erteilt.

